

in den gedachten Ortschaften, wie bisher bräuchlich gewesen, verrichten zu dürfen, und hat sich die Gerichtsherrschaft in jener Urkunde zugleich erboten, „ihre Unterthanen dahin anzuhalten, daß sie dem gedachten Scharfrichter und seinen Nachkommen, wie eingeführt, das umgefallene Vieh, es sei groß oder klein, gegen Erlegung des Botenlohns jedesmal ansagen, oder, da sie sich unterstehen möchten, das gefallene Vieh ins Wasser zu werfen, oder zu vergraben, dem Nachrichten das Leder bezahlen, auch die alten, anbrüchigen und kranken Pferde, oder ander mangelhaftes, und sonst untüchtiges Vieh, falls er es verlangt, ihm um einen billigen Preis käuflich überlassen und nicht aus den Gerichten führen sollen.“

Geht anders unbezweifelt hieraus hervor, daß zur Zeit der Concessionsertheilung in jenen Ortschaften die Observanz bestanden habe, daß der Scharfrichter zu Groitzsch sich des gefallenen Viehes gänzlich anmaßen und selbst das kranke und untüchtige Vieh gegen einen billigen Kaufpreis in Anspruch nehmen dürfe, so sprechen auch einige an die betreffenden Gemeinden in den Jahren 1759 und 1806 erlassenen Patente, welche Bittsteller in Abschrift beigefügt hat, für die, wenigstens bis dahin stattgefundene Fortdauer der Observanz, denn es ist den betheiligten Gemeinden darin die Befolgung jener Bestimmungen unter Strafandrohungen erneuert eingeschärft worden.

An und für sich widerstrebt zwar diese Concessionsertheilung den gesetzlichen Vorschriften, denn so wie in dem 117. §. der Erledigung der Landesgebühren vom 22. Juni 1661 (Cod. Aug. I. pag. 251) die Nachrichten bedeutet worden sind, sich der Hinwegnahme der Häute von dem umgefallenen Vieh, oder aber des Verlangens zu enthalten, daß ihnen das abgetriebene Vieh zum Abdecken angeboten werden solle, und sich vielmehr mit den für das Abdecken bestimmten Gebühren zu begnügen, so hat auch das höchste Rescript vom 20. Januar 1804 (Cod. Aug. dritte Fortsetzung erste Abtheilung, Seite 202) ausdrücklich bestimmt, daß die Eigenthümer des abgelebten Viehes, an der freien Disposition über dasselbe nicht behindert, und den Scharfrichtern jeden Bezirks nur das Todtstechen und Abdecken des Viehes, welches als unrettbar nach dem Entschlusse des Eigenthümers getödtet werden müsse, überlassen werden solle; indeß beide Gesetze statuiren die Zulässigkeit einer Ausnahme dieser Regel für den Fall, daß durch beständige Gewohnheit, Verträge, Urthel oder Abschiede ein anderes hergebracht worden sei, welchen Falls es dabei verbleiben solle, — und es kommt daher zur Beurtheilung der Eristigkeit des Anverlangens des Bittstellers wohl hauptsächlich darauf an, daß man vergewissert werde:

- 1) ob jene Concession und die nach solcher bestandene Observanz, vermöge deren der Scharfrichter zu Groitzsch der Haut, des Fetts und anderer Theile des gefallenen Viehes sich ausschließlich anzumäßen berechtigt gewesen, durch einen spätern Umstand, seit dem Jahre 1806 alterirt worden? und
- 2) wenn dies ohne Verschuldung des Antragstellers geschehen sein sollte, ob und in welcher Maße die Gerichtsherrschaft über die, zur Pflüge Löhnung gehörigen Gemeinden der Verpflichtung enthoben worden sei, oder enthoben werden könne, Bittstellern eine Garantie der erblich verliehenen Befugnisse zu gewähren? — Nun belegen

ad. 1 die mitgetheilten Vorlagen nicht, daß der seit 1701 bestandene Sachstand durch Vertrag, Nichtgebrauch oder irgend ein dem Petent zur Last zu legendes Factum eine Veränderung erlitten habe, der Bittsteller widerspricht auch einer solchen Vermuthung, und selbst die betheiligten Gemeinden

haben in einer Protestationschrift vom 2. Febr. 1833, welche zu der Differenz den ersten Anlaß gegeben zu haben scheint, bloß sich dahin ausgelassen,

„daß Fischer sich zeither widerrechtlicher Weise unterfangen habe, die Eigenthümer des gefallenen Viehes von aller Disposition darüber auszuschließen. Dies stehe ihm gesetzlich nicht zu, und sie seien daher auch nicht gemeint, sich diese Anmaßungen länger gefallen zu lassen, sondern würden vorkommenden Falls das Leder und Fett des gefallenen Viehes selbst an sich nehmen.“ —

Ein directer Nachweis über die Aufhebung der Observanz ist dabei von ihnen nicht geführt, noch von ihnen für nothwendig gehalten worden, weil sie in dem bisherigen Gebahren Fischers und anderer Scharfrichter nur eine Anmaßung, und einen Mißbrauch der Abdeckereibefugnisse erkennen, und in der Meinung stehen, daß, weil das Rescript vom 20. Januar 1804 es als Regel festgestellt habe, daß dem Eigenthümer eines gefallenen Viehes die freie Disposition darüber zustehet, und dem Nachrichten zu Groitzsch der Beweis des Umstandes obliegen könne, daß eine dem entgegengesetzte Einrichtung existire, und rechtlich durchgeführt werden könne. Das vermeinte bereits bestehende Herkommen stellen sie als erschlichen, rechtswidrig und gemeinschädlich dar, und haben, wie aus beigelegten andern Schriften erhellet, bei spätern Verhandlungen es in Zweifel gezogen, daß die Gerichtsherrschaft ein sie bindendes Recht der bemerkten Art habe ertheilen können, weshalb Fischer nur an diese seinen Regreß zu nehmen befugt sei. —

Alle diese Ergegnungen vermochten indeß die Existenz der unbezweifelt bestandenen Observanz nicht zu beseitigen und nur der Umstand, daß es sich bei dem von Fischern wider die remittirenden Gemeinden eingeleiteten Verfahren nicht sowohl um Feststellung der Grenzen für Fischersche Scharfrichtereigenschaft nach polizeilichen Grundsätzen, als vielmehr um Geltendmachung eines auf Vertragsverhältniß gegründeten Rechts handelte, scheint es zu rechtfertigen, daß Fischer durch Verordnung des Landes-Justizcollegii vom 1. Juli 1833 zur förmlichen rechtlichen Ausführung seiner Befugnisse verwiesen worden ist.

Fischer ist dem auch nachgekommen und besage eines in Abschrift angefügten Erkenntnisses des königl. sächs. Appellationsgerichts zu Dresden vom 1. Februar 1835 ihm das Befugniß zugesprochen worden, seine Gerechtfame mittelst des possessorii ordinarii schützen zu können. Zugleich hat dieses Erkenntniß confirmatorisch auf Beweis des negirten Klaggrundes interloquirt.

Ob dagegen dieser Beweis geführt und das rechtliche Verfahren überhaupt weiter fortgestellt worden sei, ist weder aus der Petition, noch aus deren Unterlagen zu ersehen. — Man kann annehmen, daß dies nicht geschehen sei und Fischer vielmehr versucht habe, durch Implorationen und Rügen in vorgekommenen einzelnen Fällen sich eine gewierige Entscheidung von den Verwaltungsbehörden auszuwirken; dies ist ihm indeß nicht gänzlich gelungen, denn eine seiner Petition in Abschrift beigefügte Verordnung der königl. Kreisdirection zu Leipzig vom 15. Juli 1838 hat ihm zwar mit Bezugnahme auf die schon oben angezogenen Vorschriften der §. 117 der Erledigung der Landesgebühren von 1661 und des Rescripts vom 20. Januar 1804 die Berechtigung zugestanden, in dem fraglichen Bezirke das Abdecken als Gewerbe auszuüben und diesfalls ein Verbotungsrecht gegen dritte Unbefugte in Anspruch nehmen zu dürfen, allein unter ebenmäßiger Beziehung auf jene Vorschriften ihm ein Verbotungsrecht gegen die Eigen-